

Wahlordnung der Landesärztekammer Thüringen

vom 24.09.1994

(Ärzteblatt Thüringen 1995, Sonderheft 1, S. 1), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Landesärztekammer Thüringen vom 17. März 2003 (Ärzteblatt Thüringen, S. 237)

Aufgrund § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen folgende Ordnung neu beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter der Kammerversammlung werden in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl zur Kammerversammlung wird als Verhältniswahl durchgeführt, soweit nicht nach Bestimmungen dieser Ordnung eine Mehrheitswahl stattzufinden hat.
- (3) Die Wahl erfolgt als Briefwahl.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen der Landesärztekammer, soweit nicht die Bestimmungen des Abs. 2 zutreffen.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer, nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfaßt,
 - c) wer staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnimmt.

Das Wahlrecht ruht für Kammerangehörige, die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

§ 3 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis erforderlich.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 4 Wählbarkeit

Nicht wählbar ist, wer

- a) nach § 2 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) gegenüber dem Wahlausschuß die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu der Frage verweigert, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat,
- d) staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnimmt. Die Regelung in Buchstabe c) tritt nach Ablauf der ersten zwei Wahlperioden nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

§ 5 Kammerversammlung

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer umfaßt 43 Mitglieder.

§ 6 Landeslisten

- (1) Für das Land Thüringen werden Landeslisten aufgestellt. Nach diesen Listen werden durch Verhältniswahl 12 Mitglieder der Kammerversammlung gewählt. Nach § 7 Abs. 5 und 6 können zusätzliche Sitze über die Landeslisten vergeben werden, wenn Sitze der Kreislisten nicht besetzt wurden.
- (2) Vorschlagsberechtigt für eine Landesliste sind Vorstände überregionaler berufsständischer Organisationen und Ad-hoc-Vereinigungen von Kammerangehörigen.
- (3) Von jeder in Abs. 2 genannten Vereinigung können mindestens 3 und höchstens 24 Kandidaten für eine Landesliste vorgeschlagen werden.
- (4) Die Kandidaten werden auf der Landesliste unter der jeweiligen Bezeichnung der unter Abs. 2 genannten Vereinigung geführt.
- (5) Die Wahl erfolgt nach kombiniertem Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt für die unter Abs. 2 genannten Vereinigungen ermittelt. Die danach auf die Vereinigungen entfallenden Sitze werden durch die Kandidaten der jeweiligen Liste besetzt, die als Einzelvorschlag die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

§ 7 Wahlkreise

- (1) Im Land Thüringen werden so viele Wahlkreise gebildet, wie es Landkreise und kreisfreie Städte gibt.
- (2) Maßgebend für die Zugehörigkeit zum Wahlkreis ist
 - a) bei berufstätigen Kammerangehörigen der Arbeitsort,
 - b) bei nicht berufstätigen Kammerangehörigen der Wohnort.
- (3) In jedem Wahlkreis wird eine festgelegte Zahl von Sitzen vergeben. Die Wahlkreise und die Zahl der jeweils zu besetzenden Sitze werden in Anlage 1 zu dieser Wahlordnung aufgeführt.
- (4) Die Wahl erfolgt nach Mehrheitswahlrecht, wenn die Zahl der Kandidaten größer ist als die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis nach Anlage 1, oder wenn die Zahl der Kandidaten und die Anzahl der Sitze für den Wahlkreis nach Anlage 1 gleich groß ist.

- (5) Sind weniger Kandidaten aufgestellt, als Sitze für den Wahlkreis zur Verfügung stehen, werden nur soviel Sitze, wie Kandidaten aufgestellt wurden, besetzt. Die freien Sitze werden zusätzlich über die Landesliste nach § 6 Abs. 1 vergeben.
- (6) Erfolgt die Wahl nach Abs. 4 2. Alternative oder nach Abs. 5, so sind die aufgestellten Kandidaten gewählt, wenn sie
 - mehr als 50 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 1 Sitz
 - mehr als 25 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 2 Sitzen
 - mehr als 16,65 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 3 Sitzen
 - mehr als 12,50 % der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis mit 4 Sitzen auf sich vereint haben.
 Erhält ein Kandidat weniger Stimmen als nach Satz 1 erforderlich sind, so wird der entsprechende Sitz des Wahlkreises nicht besetzt. Der entsprechende Sitz wird zusätzlich über die Landesliste nach § 6 Abs. 1 vergeben.

§ 8 Wahlausschuß

- (1) Der Kammervorstand beruft einen Wahlausschuß, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Wahlleiters und 3 Beisitzern besteht.
- (2) Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein,
 - a) wer sich um einen Sitz in der Kammerversammlung bewirbt,
 - b) wer dem Kammervorstand angehört oder
 - c) auf den § 2 Abs. 2 zutrifft.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet in den ihm übertragenen Fällen mit Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn 3/5 der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Wahlleiters. Ist ein Mitglied auf Dauer verhindert, wird durch den Kammervorstand ein Vertreter berufen.

II. Abschnitt Wahlvorbereitung

§ 9 Aufstellung der Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlausschuß stellt anhand der ihm vom Kammervorstand übergebenen Unterlagen die Wählerverzeichnisse auf. Die Wählerverzeichnisse sind nach den Wahlkreisen (§ 7 Abs. 1) zu gliedern.
- (2) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens bis zum 65. Tag vor Beginn der Wahlfrist aufzustellen.

§ 10 Offenlegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse werden zwischen 64. und 60. Tag vor Beginn der Wahlfrist in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen ausgelegt.
- (2) Berechtigt zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sind nur Kammerangehörige und Beauftragte der Aufsichtsbehörde des Landes Thüringen. Im übrigen ist der Datenschutz zu gewährleisten.

§ 11 Beanstandung, Berichtigung und Abschluß der Wählerverzeichnisse

- (1) Auf Grund der Entscheidung des Wahlausschusses sind die Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu berichtigen und abzuschließen.
- (2) Beanstandungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind schriftlich bis 18.00 Uhr des auf das Ende der Auslegungsfrist folgenden Tages bei dem Wahlausschuß zu erheben. Der Wahlausschuß entscheidet innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Nach Berichtigung und Abschluß der Wählerverzeichnisse sind weitere Eintragungen und Veränderungen nicht mehr zulässig.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl zur Kammerversammlung wird auf Grund von Wahlvorschlägen durchgeführt. In die Wahlvorschläge kann jeder aufgenommen werden, der nach § 4 wählbar ist.
- (2) Die Wahlvorschläge sind für die Landeslisten und jeden Wahlkreis (§§ 6 und 7) schriftlich bis zum 39. Tage, 18.00 Uhr, vor Beginn der Wahlfrist beim Wahlausschuß einzureichen.
- (3) Bei den Wahlvorschlägen für die Landeslisten wird die Reihenfolge der Kandidaten von den unter § 6 Abs. 2 genannten Verbänden bestimmt. Eine Nummerierung ist unzulässig. Im übrigen müssen die Wahlvorschläge die Angaben entsprechend Abs. 6 enthalten.
- (4) Die Wahlvorschläge für die Wahlkreise nach § 7 müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich mit Angabe des Namens, Vornamens, Arbeitsortes sowie des Wohnortes versehen werden.
- (5) Wahlvorschläge nach Abs. 3 sind von dem demokratisch gewählten Vorstand der jeweiligen berufsständischen Organisation durch Unterschrift der Mitglieder des Vorstandes zu unterstützen; bei Ad-hoc-Vereinigungen von Kammerangehörigen sind für jeden aufgestellten Kandidaten 10 Unterschriften erforderlich. Im übrigen gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- (6) Jeder Wahlvorschlag für die Kreislisten enthält einen Kandidaten für die Wahl zur Kammerversammlung mit Angabe von Namen, Vornamen, Gebietsbezeichnung, Arbeits- und Wohnort sowie der Mitgliedsnummer. Für die Kandidaten einer Landesliste gilt Satz 1 entsprechend. Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen aller Kandidaten beigelegt sein, die ihr Einverständnis mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag bestätigen.
- (7) Jeder wählbare Kammerangehörige kann nur einmal kandidieren; entweder für einen Wahlkreis oder für eine Landesliste.
- (8) Jeder Wahlberechtigte kann je einen Kandidaten auf einer Landesliste und der Kreiswahlliste unterstützen. Die Unterstützung mehrerer Kandidaten auf einer Liste ist unzulässig. Unterstützt ein Wahlberechtigter entgegen Satz 1 mehrere Kandidaten auf einer Kreiswahlliste, so wird seine Unterschrift für den Wahlvorschlag anerkannt, der zuerst eingereicht worden ist. Unterstützt ein Wahlberechtigter auf einer Landesliste einer Ad-hoc-Vereinigung mehrere Kandidaten, so gilt die Unterstützung für den an vorderer Stelle stehenden Kandidaten.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuß prüft die Wahlvorschläge und teilt den Kandidaten, oder bei einer Landesliste dem einreichenden Vorstand, etwaige Mängel bis spätestens zum 35. Tag vor Beginn der Wahlfrist mit und gibt ihm Gelegenheit, diese bis spätestens zum 32. Tag, 18.00 Uhr, vor Beginn der Wahlfrist zu beseitigen.

§ 14 Zulassung und Bekanntmachung

- (1) Spätestens bis zum 31. Tage vor Beginn der Wahlfrist beschließt der Wahlausschuß über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Der Wahlausschuß teilt seine Entscheidung nach Abs. 1 dem Kandidaten oder bei einer Landesliste dem einreichenden Vorstand mit.
- (2) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge bis spätestens zum 21. Tage vor Beginn der Wahlfrist durch Aushang in der Geschäftsstelle der Landesärztekammer bekannt.

§ 15 Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlleiter läßt die Stimmzettel herstellen und nimmt die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Nummern in den Stimmzettel der Wahlkreisliste nach § 7 auf. Der Stimmzettel für die Landeslisten wird anhand alphabetischer Reihenfolge der unter § 6 Abs. 2 genannten Vereinigungen erstellt.
- (2) Die Stimmzettel für die Landeslisten nach § 6 und die entsprechenden Kreislisten nach § 7 werden verschiedenfarbig gedruckt.
- (3) Beide Stimmzettel werden bis 7 Tage vor Beginn der Wahlfrist durch den Wahlleiter jedem wahlberechtigten Kammerangehörigen übersandt.
- (4) Mit den Stimmzetteln werden versandt:
 - a) ein Schein mit dem Aufdruck „Bestätigung zur Wahl durch Unterzeichneten“ sowie einer „Unterschriftsleiste“. Dieser Schein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben. Außerdem sind der Name, Vorname, die Adresse und die Mitgliedsnummer anzubringen.
 - b) ein Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen, Wahljahr“ sowie der Anschrift des Wahlausschusses auf der Vorderseite (äußerer Umschlag).
 - c) ein Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Landesärztekammer Thüringen“ und der Wahlkreisnummer nach Anlage 1 (innerer Umschlag).

III. Abschnitt Wahlhandlung

§ 16 Stimmenzahl

- (1) Bei der Wahl nach Landeslisten hat jeder Wahlberechtigte 3 Stimmen. Diese Stimmen können einem Kandidaten oder Kandidaten verschiedener Listen gegeben werden. Die in § 6 Abs. 2 genannten Vereinigungen können nur durch Stimmabgabe für Kandidaten, die durch diese Vereinigung aufgestellt worden sind, gewählt werden. Auf dem Stimmzettel für die Landeslisten befinden sich hinter jedem Kandidaten 3 offene leere Kreise für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.
- (2) Bei der Wahl nach Kreislisten (§ 7) hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Sitze auf den Wahlkreis entfallen. Diese Stimmen können einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden. Sind weniger Kandidaten aufgestellt als Sitze für den Wahlkreis zur Verfügung stehen, verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.
- (3) Erfolgt die Stimmabgabe für den Wahlkreis nach § 7, so befinden sich hinter jedem Namen der Kandidaten ein oder mehrere offene Kreise für die Kennzeichnung der Stimmabgabe.

§ 17 Ausfüllung des Stimmzettels

- (1) Bei der Wahl der Landeslisten nach § 6 kennzeichnet der wahlberechtigte Kammerangehörige auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Die Streichung oder Hinzufügung von Namen ist unzulässig.
- (2) Bei der Wahl der Kreislisten nach § 7 kennzeichnet der wahlberechtigte Kammerangehörige auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder in sonst eindeutig erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will. Die Streichung oder Hinzufügung von Namen ist unzulässig.

§ 18 Abgabe der Stimmzettel

- (1) Der Wahlberechtigte legt die gekennzeichneten Stimmzettel für die Landeslisten und die Kreisliste in den Wahlumschlag mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Landesärztekammer Thüringen" nach § 15 Abs. 4 c (innerer Umschlag) und verschließt den Umschlag.
- (2) Der verschlossene Umschlag nach Abs. 1 wird in den zweiten Briefumschlag nach § 15 Abs. 4b) (äußerer Umschlag) gelegt. Ebenfalls beigefügt wird der Bestätigungsschein nach § 15 Abs. 4a). Der äußere Wahlumschlag ist zu verschließen.
- (3) Der Umschlag muß spätestens am letzten Tag der Wahlfrist beim Wahlausschuß bis 18.00 Uhr eingegangen sein oder mit der Post abgesandt worden sein.
Der Postaufgabestempel ist für die Rechtzeitigkeit der Abgabe maßgebend.
- (4) Alle rechtzeitig eingegangenen oder abgesandten Briefe werden sofort nach Eingang in eine vorher versiegelte Wahlurne geworfen, wobei die Nummer im Wählerverzeichnis anzukreuzen ist.
- (5) Wahlbriefe, die nach Abs. 3 nicht rechtzeitig eingegangen sind oder nicht rechtzeitig abgesandt worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt. Dies ist auf den ungeöffneten Umschlägen und entsprechend in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 19 Wahlfrist

Der Kammervorstand setzt im Benehmen mit dem Wahlausschuß eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist. Sie beträgt mindestens 3 und höchstens 8 Arbeitstage und ist im Ärzteblatt Thüringen spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Wahlfrist bekanntzugeben.

IV. Abschnitt Wahlergebnis

§ 20 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Am fünften Tag nach der Wahlfrist stellt der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung die Zahl der eingegangenen Umschläge fest. Dann stellt er auf Grund der auf dem äußeren Umschlag vermerkten Kennzeichnung des wahlberechtigten Kammerangehörigen durch Prüfung des Eigenhändigkeitsvermerks und Vergleich mit dem Wählerverzeichnis fest, daß eine Stimmabgabe nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung erfolgt ist, öffnet den Umschlag und wirft den inneren Umschlag wieder in die Wahlurne. Nachdem sämtliche äußeren Umschläge in der beschriebenen Form geöffnet worden sind, werden die inneren Umschläge in der

Wahlurne gemischt. Die äußeren Umschläge werden gesammelt, gebündelt und zusammen mit dem nach Satz 2 gekennzeichneten Wählerverzeichnis verwahrt.

- (2) Anschließend sind die inneren Umschläge, die sich in der Wahlurne befinden, zu entnehmen, zu öffnen und die Stimmen getrennt nach Landesliste und Wahlkreisliste zu zählen sowie das Abstimmungsergebnis getrennt nach Landesliste und Wahlkreis zu ermitteln.
- (3) Die Auszählung der Stimmen der Wahlkreisliste erfolgt nach den Bestimmungen des § 7. Der Wahlausschuß stellt fest, ob nach § 6 Abs. 1 zusätzliche Sitze über die Landesliste vergeben werden. Danach erfolgt die Auszählung der Stimmen für die Landeslisten.

§ 21 Ungültige Stimmen

- (1) Nicht zu berücksichtigen bei der Auszählung der Stimmen sind Wahlbriefe, bei denen der Bestätigungsschein fehlt oder nicht unterschrieben ist.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht als von der Kammer nach § 15 Abs. 1 hergestellt erkennbar sind,
 - b) die sich nicht in einem als von der Kammer nach § 15 Abs. 4 hergestellt erkennbaren und für diese Wahl bestimmten Umschlag befinden,
 - c) die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
 - d) aus denen sich der Wille des Wählers nicht eindeutig ergibt,
 - e) die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden,
 - f) die mehr Stimmabgaben enthalten als nach § 16 vorgesehen sind.
- (3) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuß.
- (4) Die ungültigen Stimmzettel hat der Leiter des Wahlausschusses mit entsprechendem Vermerk zu versehen und der Wahlniederschrift beizufügen. Die Anzahl der ungültigen Stimmen wird in der Wahlniederschrift gesondert vermerkt.

§ 22 Wahlergebnis und -bekanntgabe

- (1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuß nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ermittelt.
- (2) Das Wahlergebnis ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die Wahlniederschrift ist doppelt anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis nach Landeslisten und Kreiswahllisten fest und teilt es schriftlich dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde mit. Der Leiter des Wahlausschusses veröffentlicht das Wahlergebnis im Ärzteblatt Thüringen.
- (4) Der Leiter des Wahlausschusses benachrichtigt die Gewählten mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche nach Erhalt der Nachricht über ihre Wahl über die Annahme der Wahl schriftlich zu äußern.
- (5) Die Wahl gilt auch als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht; hierauf ist in der Aufforderung nach Abs. 4 hinzuweisen.

§ 23 Verfahren bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der Kammerversammlung

- (1) Lehnt ein nach einer Kreiswahlliste gewähltes Mitglied der Kammerversammlung die Wahl ab oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl auf der Wahlkreisliste nach. Sind keine Nachfolgekandidaten mehr vorhanden, so

wird der entsprechende Sitz über den ersten Nachfolgekandidaten der Landesliste besetzt, § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2) Lehnt ein nach Landesliste gewähltes Mitglied der Kammerversammlung die Wahl ab oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt der entsprechende Kandidat der gleichen unter § 6 Abs. 2 genannten Vereinigung, der die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, nach.
- (3) Der Vorstand der Landesärztekammer stellt das Nachrücken der Mitglieder der Kammerversammlung fest.

§ 24 Einspruch

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses nach § 22 Abs. 3 Satz 2 beim Wahlausschuß Einspruch erheben.
Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (3) Eine Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. Sie ist insoweit spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit zu wiederholen.

V. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25 Konstituierung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung konstituiert sich frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach Verstreichen der Einspruchsfrist nach § 24.
- (2) Der Leiter des Wahlausschusses gibt der Kammerversammlung das Wahlergebnis bekannt. Das Wahlergebnis wird durch Beschluß der Kammerversammlung bestätigt. Der Wahlausschuß wird durch die Kammerversammlung entlastet.
- (3) Die Kammerversammlung wählt auf der konstituierenden Sitzung den Vorstand der Landesärztekammer.

§ 26 Wahlkosten

Die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt die Landesärztekammer.

§ 27 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen sind
 - a) die Bestätigungsscheine nach § 15 Abs. 4a).
 - b) die Stimmzettel für die Landeslisten und Stimmzettel für die Kreiswahllisten,
 - c) die Wahlniederschrift.
- (2) Die Wahlakten werden bei der Landesärztekammer unter Verschuß aufbewahrt und können nach der folgenden Wahl vernichtet werden.

§ 28

Diese Wahlordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen erfolgt. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 02.03.1991 (Ärzteblatt Thüringen, Sonderheft 1, S. 2) außer Kraft

VI. Abschnitt Anlagen

Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 (aktualisierte Fassung vom 2. November 2001)

Wahlkreis - Nr.	Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Sitze	Wahlkreis- Nr.	Kreis/kreisfreie Stadt	Anzahl der Sitze
1	Landkreis Eichsfeld	1	12	Landkreis Sonneberg	1
2	Landkreis Nordhausen	1	13	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	2
3	Wartburgkreis	1	14	Saale-Holzland-Kreis	1
4	Unstrut-Hainich-Kreis	1	15	Saale-Orla-Kreis	1
5	Kyffhäuserkreis	1	16	Landkreis Greiz	1
6	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	2	17	Landkreis Altenburger Land	1
7	Landkreis Gotha	1	18	Stadt Erfurt	3
8	Landkreis Sömmerda	1	19	Stadt Gera	2
9	Landkreis Hildburghausen	1	20	Stadt Jena	3
10	Ilm-Kreis	1	21	Stadt Suhl	1
11	Landkreis Weimarer Land	2	22	Stadt Weimar	1
			23	Stadt Eisenach	1

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit hat mit Schreiben vom 21.11.1994, Az. 866-800109-2.3., die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Wahlordnung der Landesärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen verkündet.